

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Marienmünster



Stadt **Marienmünster**

Einziehung eines Wirtschaftsweges in Papenhöfen

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen, die öffentliche Wegefläche Gemarkung Papenhöfen Flur 4 Flurstück 24 einzuziehen. Die Wegefläche hat gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung des Gemeindeweges ist am 29.09.2025 durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage bekanntgegeben worden. Einwendungen wurden hiergegen nicht erhoben.

Die Wegefläche Gemarkung Papenhöfen Flur 4 Flurstück 24 wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung eingezogen.

Eine Übersichtskarte, aus der die von der Einziehung betroffene Fläche ersichtlich ist, liegt im Zimmer Nr. 17 der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Weiterhin kann Sie auch der untenstehenden Skizze entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung –ERVVO VG/FG –vom 23.11.2005 (GV NRW 2005 S. 926) in der derzeit geltenden Fassung erhoben werden.

Marienmünster, 06.01.2026



Kai Schöttler, Bürgermeister

E 519660 m

N 5745017 m

Flur 3
Papenhöfen

Flur 3
Papenhöfen

Flur 3
Papenhöfen

24

4

Bönekenberg

8

63

berg



N 5744860 m

E 519562 m

Stadt Marienmünster
Nur für den Dienstgebrauch



Bearbeiter: Angelina Pietsch Datum: 29.09.2025 Maßstab: 1 : 600